



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

2. Beilage zu Num. XV. 1676.

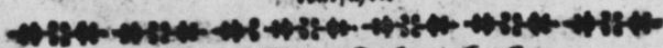
1675

Der sämtlichen Schwedischen
Reichs-Stände

Schluß /

Wie solcher auf dem in Upsal den
25. Septembris im verwichenen 1675.
Jahr angestellten und gehaltenen allge-
meinen Reichstage abgefaßt und verab-
schiedet worden.

Nach dem in Schwedischer Sprache zu
Stockholm bey dem Königlischen Buchdr-
cker gedrucktem Exemplar ver-
teutschet.



Gedruckt im Jahr 1676.

In Unterschriebens/ des Königreichs Schweden/ Rächte
 und Stände/ Grafen/ Freyherrn/ Bischöffe/ Ritters-
 terschaft/ und Adel/ Priester/ Kriegsbefehlshaber/ Bür-
 ger und Gemeine/ so zu diesem durch Gottes Gnade wol-
 geendigten Reichs- Tage versamlet gewesen/ fügen hie-
 mit zu wissen/ im Namen unser und der samelichen Land-
 Stände/ daß der Großmächtigste Fürst und Herr- / Herr Carl / der
 Schweden/ Gothen/ Wenden König/ Groß- Fürst in Finland/ Herzog
 zu Schonen/ Eestland/ Liffland/ Carelen/ Bremen/ Behren/ Pomern /
 Cassuben/ und Wenden/ Fürste zu Rügen/ Herr über Ingermanland und
 Wismar / wie auch Pfalzgrafe beym Rhein / in Bähern / zu Süllich/
 Elve und Berge/ Herzog/ unser allernädigster König und Herr/ für gut
 und nöthig befunden / eine allgemeine Zusammentunst und Reichs- Tag
 auszuschreiben und zu befördern / auf den 15. Tag des verwichenen Mo-
 nats/ und uns allernädigste nachfolgend nöthige Punkte/ unterschänkt zu
 überlegen / proponiren lassen und zu erkennen gegeben / wie theils dem Rei-
 che und andern demselben angränzenden Völkern/ in dieser nach wachrender
 krowren Kriegs- Zeit/ mit gutem Rachte oder wahrlicher- Hülffe zu begege-
 ren. So hat demnach Ihre Königl. Majest. fürs Erste uns vorgestelt
 wie sie geschehen wären / Dero Erönung nach Schwedischem Rechte/
 und löblicher Gewonheit hie selbst anzustellen und zu verrichten ; ferner
 die Verbesserung der Kirchen- Ordnung und Revision der Schwedischen
 Rächten vor zunehmen / und dann / daß wir bey uns überlegen möchten/
 was zu des lieben Vaterlandes Besten / und der angehörigen Fürstenthü-
 mer Sicherheit / in diesem nun / in der lieben Christenheit bey den eingeris-
 sen Kriegs- Zeiten von nöthen wäre / damit J. K. M. wider alle Der-
 Feinde aufs kräftigste / so wol mit gehöriger Mannschafft als Geldmit-
 teln möchte geholffen/ und alle obhandene Gefährlichkeit dadurch abgewen-
 det werden. So erfordert demnach unser unterschänkt Pflicht und Treue/
 gegen J. K. M. daß wir Der- allernädigsten Befehl gehorsamen / und
 das/ was uns aufgetragen/ der Zeit- Nothdurfft nach/ erwecken/ welches
 auch von uns nunmehr verrichtet und werckstellig gemacht ist ; Haben als-
 sammt und sonder- folgenden Reichs- Schluss in nachfolgenden Punkten
 einhellig beschloffen.

I. Fürs Erste/ erinnern wir uns gnugsam/ daß wir am nechst ver-
 wichenen Reichs- Tage J. K. M. die volle Regierung Der- Land und Leu-

ten

ten aufgetragen/und überantwortet haben/ dadurch wir J. R. M. für einen vollmundigen regierenden König erklaret und aufgenommen. Wann dann nach Einhalt Schwedischer Rechten / ein König/der mit Rechten zu Land und Meeren gelangt/sich nach einigem Willen und Gefallen/ an und mag krönen lassen / und J. R. M. auch bißhero alle Regiments-Last / so vollkommenlich / als einem Könige gebühret/ getragen ; Und da bedenckts unsers lieben Vaterlandes Beste und Wolfahrt mit so hoher Vorsichtigkeit und ungespartem Fleiß in acht genommen / daß wir gnugsam Ursache haben/dasselbe mit unterthänigster Ehre zu erkennen/wie wir dann auch J. R. M. verspürrete Christliche Tugenden und vornehme Gaben / auf das Höchste schätzen. Erfreuen uns derowegen nicht wenig / daß J. R. M. bey dieser allgemeinen Zusammentunfft Dero glückliche Krönung anzustellen / bedacht seyn/und sich in Gnaden erbotten/alles dasjenige zu erfüllen/was einem Könige ansteht/und Eydlich zu bestättigen / was des Reichs Rechte von Alters her erfordern/um/dadurch J. R. M. selbst und alle Dero Unterthanen zu versichern. Und dieweil nun der Krönungs-Tag angesetzt/und in wenig Tagen soll gehalten werden / so wollen wir in unserer thänigster Schuldigkeit bereit seyn / and dabey J. R. M. alle dienstliche Aufwartungen weisen/ wie ein jeder vor Gott und Rechtes wegen schuldig ist. Und bewilligen demnach hiemit sämtlichen solche Krönungs-Feier/wie J. R. M. Herren Vater / Glorwürdigsten Andenkens/ ist begehret worden/doch daß sie biß auf künftiges Jahr möge aufgeschoben werden.

Wünschende im übrigen / daß Gott der Allerdöchste diese Krönung über J. R. M. wolle glücklich seyn lassen/und als seinen Gesalbten reichen Segen ausgießen / auch die Krone des Reichs fest und blühend auf J. R. M. Haupt erhalten/daß sie dieselbe viel gute Jahre / Gott zu Ehren / seine Christenheit zu mehren/ Röm. Maj. selbst zu unsterblichem Ruhm / und dem lieben Vaterlande / samt allen dessen treuen Einwohnern zu größtem Wohlergehen tragen mögen.

II. Hiernächst erkennen wir mit unterthänigster Dankbarkeit/die hohe Vorsorge / die J. R. M. als ein Gottesfürchtiger und wol-regierender König in allen Stücken / welche zu des Reichs Glückseligkeit und Wolstand gebören / erweist/sonderlich darinnen/daß unser wahrhaftiger Gottesdienst in der Christlichen und Evangelischen Religion gegründet/ welche wir bekennen/vermittels einer vollkommenen Kirchen-Ordnung / Gott zu Ehren/und zu Erbauung unserer Gemein/sietig könne beygehalten werden. Wie dann auch/ daß die Gerechtigkeit zu eines jeden Besten und Sicherheit gestärket und vermehrt

werden/ und das hochnütliche Werck/ so schon auf solchen vorerhaltenen Reich-
Tagen in V:dencken gezogen/ wegen Übersetzung des Gesetzes oder Reichens-
Buches/ einen gewünschten Schluß gewinnen könte. Und wie diese beyde
vor länger Zeit für hochnützlich geschätzt worden/ auch allbereit auf J. K. M.
gnädigsten Befehl daran gearbeitet/ so daß wir dahero bessere Anleitung haben/
das W:rc wol zu überlegen/ und zu glücklicher Endschafft zu befördern; Als
möchten wir wol wünschen/daß es die Zeiten uns zulassen wolten/ dasselbe bald
vorzunehmen und zu schließen; weil aber es nicht hat geschehen können/ seyn wir
auf den Vorschlag gekommen/daß gewisse Männer verordnet/ die dieses Werck
vor die Hand nehmen/ und dasselbe nach ihrem besten Verstande durchsieben/
(nach der Art und Weise/ welche wir im vorigen Reichs-Tage Anno 1669.
haben verabschiedet/) und mit nechstem ausarbeiten und verfertigen/ all: zu
dem Ende/ daß wir auf nechsten Reichs-Tage auf J. K. M. Ratification es in
gesamt annehmen können. Und bitten J. K. M. auf das unterthänigste/ sie
geruhen bey so hochrühmlicher Vorforge zu beharren/ und in in: in jeglichen et:
was davon ausarbeiten zu lassen/ zu verordnen/ damit so hohes Werck desto eher
vollendet werde: wodurch J. K. M. Regierung so glücklich seyn könnte/daß alle
derose: den treue Unterthanen je eher je lieber sich zu freuen hätten/ über eine so
Christliche Ordnung; zu Beförderung des Gottesdienstes; in allen gemeinen
Versammlungen/ und dannechst eine richtige Rechtsweisung in allen Zufällen solches
massen zu genießen haben/daß sie über all: in Ruhe und Sittsamkeit leben können.

III. Gerner haben wir aus der Unterrichtung/ so J. K. M. uns zu thun
hat beliebt/ betreffend die Rahtschläge/ so wegen des Reichs Benachbarschafft
als andern weit-abgelegener Herrschafften der Christenheit/ nun eine Zeitlang
geführt seyn/ einiger massen vernommen und verstanden/ daß J. K. M. Friede
liebende und redliche Intention gewesen/ nicht allein einen guten und beständli-
gen Frieden in der Nachbarschafft zu erhalten: Sondern auch durch eine wohl-
meinende Unterhaltung/ diesen beschwerlichen und weit um sich fressenden Krieg
und Unruhe/ so zwischen andern Potentaten auf etliche Jahr mit jämlicher Deff:
tigkeit geführt/ zu stillen.

Es ist aber durch andere Reiche widerwillige Vorschläge und Mach-
nationen verhindert/ und so weit gebracht/ daß unser liebes Vatterland über
Vermuthen nebenst andern mit in den Krieg verwickelt worden. Wir haben
Ursach/ daß wir J. K. M. unterthänigsten Dank sagen/ vor so hohe Mühe und
Vorsorge/ die sie vor dero Reiche/ Ruhe und Wohlstand getragen/ leben auch
der festen Zuversicht/ J. K. M. werde ferner als ein Christlicher König/ gleich-
falls nach diesem eine so gnädige Vorforge nicht fallen lassen/ und was auch aus
der widerigen Feinde Vorschläge ausbrechen könnte/ das Reich in mehrere Un-
gelegenheit setzen. Insonderheit aber wie dieser Krieg möge kräftigst ausge-
führt werden/ wobey wir beydes Leib und Blut/ und alles unser Vermögen
weder sparen wollen/ noch sollen/ dabey aber gute Mittel und Wege nicht aus-
zulegen/ dadurch ein guter und sicher Friede möge wiedergebracht werden/

son

sondern vielmehr darauf bedacht seyn / daß das Reich nebenst dessen angeto-
gen Ländern und Erbsen in gutem Friede und Ruhe wieder g'het werden möge.

IV. Nebenst diesem haben wir billig in Bedenken gezogen/daß/wiewol mit
dem lieben Frieden solcher Gestalt nachtrachten / wir doch denselben nicht er-
halten werden/woserne wir nicht dem Feinde mit Ernste begegnen / und uns
in solche Positur stellen / daß die Gefahr ihm selbstem heimgetrieben werde.
Derentwegen wir so vielweniger uns entziehen können oder sollen / J. K. M.
kräftig/und wie die Zeiten nunmehr erfodern/unter die Arme zu greiffen. So
geloben wir nicht allein ins gemein/wie schon mehrmahlen wir uns vor diesem
ausgelassen/ aus unterthänigster Huld gegen J. K. M. und dem Reiche/daß
wir mit aller unser Macht und Mannschafft/im Fall die Noth es erfodern sol-
te / uns zur Gegenwehr stellen wollen; Sondern bewilligen auch hiemit / inson-
derheit zu Verstärkung der Land- u. Milliz/erstens eine starcke Ausschreibung
auffs nechstfolgende 1676ste Jahr / und daß nach der Mannschafft der Fünff-
zehende von den Adelichen / so wohl innen als außser den Marcken oder Flecken
soll beschrieben werden / gegen jeden Zehen von Schaz und Krone / und daß
wir von der Ritterschafft und Adel keine Leute sollen befreyen / als die wir mit
Warheit und nach den Privilegien können verthädigen und schützen. Unge-
achtet auch dieselbe in der Bothsleuthe Kirchspiele weren/sollen sie doch gleich-
wol mit unter unsere andere Bauren sich schreiben lassen ; so daß wir in dieser
Ausschreibung nicht mehr frey sprechen / als unsere rechte Adeliche Höfe / die
freyen Dörffer / freye Hausleute in Schonen / wüste und in Freyheit auffge-
nommene Dörffer/da man nichts von haben und nehmen kan/und dann Pri-
viligierte Lehn-Güter. Auch soll keinem unfreyen Mann zugelassen seyn / einige
freye Leuthe zu halten / sondern der einen wider Verbott wird zu sich nehmen/
soll ein solcher / nebenst alle frische Lediggänger / so in den Bothsman's Kirch-
spielen und Berglagen / als auch in Städten und andern Orten vor selbst ge-
schrieben / die unfreye Hausleuthe aber wie Schaz und Krone votiret / so fern
ein solcher unfreyer mit besonderlichen Privilegien nicht begnadiget wäre / ge-
nommen werden. Auch sollen ins gemein alle die so über 60. und unter 16. Jah-
ren seyn / nebenst allen gebrechlichen Leuten mit der Ausschreibung verschonet
bleiben. Nebenst dieser Ausschreibung willigen wir noch eine andere im 1677.
Jahr/nach Anzahl der Häusl. und Höfe/mit gleichmäßigem Willen und Be-
lieben/wie solche im 1672. Jahr geschlossen worden. Was aber das Seeröck
angehet/so wollen wir in Städten und auff dem Lande / so zu Unterhaltung der
Bothsleute untergeben / ungeachtet wir sie auff dem Reichstage in A. 1668.
davon frey gesprochen / J. K. M. über die gewöhnliche Anzahl der Bothsleute
noch eines so viel verschaffen / und damit zu Hülff kommen / so daß J. K. M.
dieselbe nur darff ausfodern/und zum Behuff der Schiffs-Flotte/so lange die-
ser Krieg wehren möchte / gebrauchen / doch da Gott Friede geben solte/daß
wir bey der vorigen Anzahl verbleiben.

V. Da

V. Damit nun Fürstl. d. d. von uns beivilligte Kriegesvolck / so wohl zur See als zu Lande / nebenst der übrigen Kriegesmacht des Reichs desto besser kan unterhalten / und wider den Feind gebraucht werden / so haben wir zugleich überleget / daß es ohne nöthige Mittel nicht geschehen noch verrichtet werden mag / und daß die Anschaffung derselben / um so viel nöthiger zu seyn scheint / als die Kriegsgefahr sich vergrößert. Derowegen haben wir die bewegende Ursachen / so J. R. M. uns vorgestellet / wohl bey uns überleget / und ob wir gleich von allen Seiten wegen der verstrichenen abschlägigen Jahre / und Verminderung der Nahrung / uns gnugsam beschwert befinden / haben wir doch dessen unangesehen aus Liebe gegen J. R. M. und zu Ausführung dieses Kriegs / doch daß es zu nichts anders angewandt werde / als dem lieben Vaterlande zum besten dahin erklären wollen ; nemlich / daß wir von Rittertschaft und Adel J. R. M. contribuiren den jehenden Pfennig von allen Renten / so unser Allodial und Brust-Erbgüter fürs erste abwerffen können / und denen vorallen Noßköpfigischen Schluß-Gütern von Anno 1604. angegebene Renten die Helffte / doch daß alle Adelige Höfe / wir auch müste und in Freyheit genommene Dörffer / da die Eigenthums-Herren nichts von haben noch genießen können / so wol unter den ersten als letzten Gütern davon ausgenommen ; und solches alles nach der Krone Wardirung / samt des Eigenthummers Rechnung / welches Er vor dem Gouverneur aufzählen soll ; Auch nichts desto weniger haben wir zugestanden / solches alles gegen gebühelichen Beweiß an einem Orth zu legen / wann es ihm beliebt. Auch sollen die Pfand-gefeffene / sie haben gleich solches Pfand von J. R. M. und der Krone / oder sonst von einem andern / ungleichen den jehenden Pfennig von den ihnen gehörigen Interessen erlegen. Aber diejenigen so von J. R. M. und der Krone gegen Erlegung einiger Gelder / ein Landgut in Unterpfand bekommen / oder auch Geld-Renten in der Stelle / vor versprochene Feste / oder Landgüter / oder auch andere Jährliche Königl. Beneficien / ausser den Gütern genießen / die geben davon J. R. M. die Helffte. Solten auch einige / so mit dem Adelligen Stande begnadiget seyn / gleichwohl den Privilegien zu wider gefunden werden / und Bürgerliche Nahrung treiben / so sollen sie von ihrem Handel gleich so viel geben als diejenigen so solchen in der Stadt nebenst ihnen treiben / doch daß solches in der Städte Ausgaben nicht gerechnet werde. Von den fruchtbahren Capitalien / die in Compagnien / Schiffs-Parten / oder bey einigen andern Leuten ausstehen / soll auch der jehende Pfennig von den behaltene[n] Interessen oder Gewinn gegeben werden ; Doch daß einem jeden wider seinen Schuldener mit forderlicher Execution geholfen werde / damit er seine Bezahlung von ihm bekomme. Und soll von dieser Bewilligung niemand frey seyn / es seyn gleich Wittiben / unmündige Kinder / freye oder unfreye Personen / in so ferne sie einige Güter haben und besitzen. Und dieweil wir nun solche Ausgabe beliebt / soll solche abgestattet werden in 2. Terminen / die erste Helffte soll erlegt werden auff nächst-

tom-

kommande Lichtmessen/ die andere aber auf folgende Ostern / nemlich hie in Schweden; in Finland aber soll alles auff Pfingsten oder bald hernach in einem Termin erleyet werden; Leben also der guten Zuversicht / daß auch unsere Bauren mit keiner ferneren Zulage sollen beschweret werden / als die auff einem allgemeinen Reichstage angenommen werden können.

Damit auch sothane unsere freywillige und wolgemeinte Bewilligung uns kein ferner Beschwer machen möge / so haben wir alle demjenigen bey Adelicher Frey und Glauben / sonder Argelst / nach zukommen / und da einer oder der ander darwider handeln möchte / mit gebührender Strafe zu belegen. Hatten uns aber dagegen versichert / daß / wann da ein oder ander mit dergleichen Unterschleiß öffentlich nicht könnte belaget werden / wir alsdann unter einigem Vorwand und Schein dieser Sache halber nicht / besondern die Angeber und Bösgesinnete der Straffe unterwürffig seyn mögen. Und behalten uns ausdrücklich vor / daß diese F. R. M. und dem Reichs jezo von uns erwiesene Gutwilligkeit / so wol in Ansehung der Ausschreibung / als der Kriegs-Hülff / nicht weiter als das laufende Jahr verstanden werden möge / auch so viel weniger unsern wohl hergebrachten Privilegien in künftigen Zeiten präjudicirlich sey. Wir von der Priester schaft / so wohl Bischöffe als Superintendenten bewilligen imgleichen zu dieser Kriegeshülff die zehende Tonne Korn von jeder Kirchen Einnahme die wir zur Besoldung haben / auch von unsern präbenden-Gelde. Drey Tonnen vor jeder vier und sechs zig ganz besessne Bauren-Gärten Die Pastores aber in den Städten von dem zu ihrem Unterhalt gegebenen Cron-zehenden oder andern Geld / Renten den zehenden Theil. Und die Priester auff dem Lande von jeder vier und sechs zig gehaltenen Bauren-Gärten // zwey halbe und vier Viertel für ein ganz gerechnet / drey Tonnen / und wollen solches auff einmahl gegen nechstkommender Lichtmessen liefern / unter unsere Gerichts-Gränze / entweder in Kocken oder Kram / so wir es können zu wege bringen / doch mit dem Vorbehalt / daß wir auch an statt desselben mögen so viel Geld geben nach der Crone Wardirung / und daß wir von fernerer Auflage / unser auff dem Reichstage gethanen Bewilligung / mögen verschonet werden / und dasjenige / was von unserem Unterhaltungs-Korn übrig bleibet / unbeschweret behalten und genießen. Wir von der Bürgerschaft wollen gleichfalls nicht allein uns zu hoher Kriegs-Hülff verbunden haben wie Anno 1677. auff dem Reichstage geschlossen worden / sondern haben auch bewilliget / es in die Helffte zu verbessern / und wollen / jedoch eins vor alle die Helffte nechstkünftigen Weyhnachten / und den Rest folgenden May ausgeben. Und bedingen dabey / daß alle diejenigen / so in Städten wohnen / und nicht eigentlich unter der Ritterschaft und Adel oder Priesterstand gehören / auf geschickenes Ansuchen von Bürgermeister und Rath / sich dieser Befoderung nicht entziehen mögen; Und daß wir für fernerer Beschwer und Zulage so nicht auff diesem Reichstage bewilliget / mögen frey und verschonet bleiben.

VI. Endlich haben wir es uns auch mit allem Fleiß und Sorgfaltigkeit angelegen

gelegen seyn lassen / wie J. K. M. die schwere Regierungs-Last zu tragen / mit er-
 flectlichen Mitteln könnte geholffen werden. Und wie wir uns gnugsam wissen
 zu befinden / daß J. K. M. es ohne dieselbe in gutem Stand zu erhalten schwer
 fallen möchte / so seynd wir darum desto mehr bekümmert gewesen / können aber
 jetzt keine andere Mittel noch Wege ersehen / als daß wir zurücke gehen auf den
 Schluß des nechsten Reichs-Tages / so im Jahr 1672. gehalten worden / den-
 selben nochmahls bekräftigen / so daß J. K. M. möge das Reductions-Werck /
 laut des Schlusses des im Jahr 1655. gehaltenen Reichstages / ohne einigen
 Verzug lassen fortgehen / und nicht zugeben / daß derselbige von einigen anders
 gedeutet und ausgelegt werde / als dessen Inhalt vermag / es treffe auch wen es
 wolte / so wohl in Schweden als dessen gehörigen Landschafften / nach seiner Art
 und Eigenschafft. So wohl auch alles das / was wider des 1660. Jahres Abdi-
 cament von der Regierungs-Form gehandelt / gefunden werden kan / man sol-
 ches wieder in vorigen Stand setzen mag / und was der von den übrigen / ver-
 mittelst der Reduction Ihr. Königl. Majest. und der Krone heimfallen könnte /
 zu des Reichs Nothdurfft unturbiret könne beygelegt werden / wovon wir an-
 fänglich beschloffen haben / daß auch hierunter zu rechnen der Kirchen Zehende
 und andere Rente / so nach dem Jahr 1732. an einen oder andern vermittelst
 Privilegien verschencket / und von denselben ohne einige Beschwerde besessen
 worden. Und weil wir auch ferner nicht haben unterlassen können / unsere unter-
 thanigste Bedanken und Thut / über mehrere theils herabfließende Dinger
 theils hochnöthige Fürschlage / insonderheit zu erwerten / und solch in J. K.
 M. eingegebener Antwort und Schrifften / umständlichen verfaßt / so seynd
 wir der gewissen Zuversicht / J. K. M. werde ihr dieselbe gefallen lassen / und
 in gnädigstes Bedencken ziehen / auch dem gemeinen Besten zu Ruh und Auf-
 nehmen gereichen lassen / damit J. K. M. darinnen merckliche Verbesserung
 und Ruhe finden möge / welches ihr bishero nicht wenige Beschwer verursa-
 chet hat. Dessen zu mehrer Versicherung / daß wie Vorbeschriebenes samst-
 lich beschloffen und verabscheidet / und so wol vor uns als unsere Abwesende
 Mit-Brüder und Nachkommen treu und aufrichtig halten / und demselben
 nachkommen wollen / haben wir unterschriebene Schwedische Reichs-Räthe
 und Stände / unser und der anderen / wegen dieses mit eigenen Händen unter-
 schrieben / und wolwissendlich mit selbst eigenen / wie auch Stadt und Land-
 Insoeln bekräftiget.

So geschehen aus dem Schloß zu Upsal den 25. ten Monats-Tag
 Septembris / im Jahr nach der Geburt Christi

1675.

—(1675):0:(1675)—